



17.01.2022

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19 Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen und Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 93 LBG



A. Allgemeine Vorbemerkungen

Die GdP bedankt sich für die Gelegenheit, zum geplanten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

1.) **Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen (Corona-Sonderzahlungsgesetz – Corona-SZG NRW).**

Die GdP begrüßt die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses für Beamt:innen des Landes NRW. Hervorzuheben bleibt hier, dass neben der Prämie in Höhe von 1.300 Euro insbesondere auch die Berücksichtigung der Anwärt:innen mit einer Prämie von 650 Euro als positives Signal gedeutet wird. Kritisch sehen wir allerdings, dass mit Blick auf die Versorgung der Pensionär:innen bis zur linearen Erhöhung zum 01.12.2022 keinerlei Anpassung erfolgt. Es ist diesseits bekannt, dass die Corona-Prämie den besonderen Erschwernissen der aktiven Kolleg:innen im Rahmen der Pandemie Rechnung tragen soll. Dennoch bleibt festzustellen, dass die allgemeinen Preissteigerungen auch erhebliche Auswirkungen auf die Pensionär:innen zeigt. Der vom Gesetzgeber angedachte Gleichklang der Entwicklung von Besoldung und Versorgung, der sowohl aus dem beamtenrechtlichen Grundsatz der lebenslangen angemessenen Alimentation wie auch aus dem § 84 Abs. 1 LBeamtVG NRW folgt, wird unserer Auffassung nach ausgehöhlt, soweit im Rahmen von Besoldungsanpassungen Leistungen in Ansatz gebracht werden, von denen Pensionär:innen aufgrund des Charakters der Zahlungen nicht profitieren können. Dieser Punkt wird insbesondere dadurch verstärkt, dass keine anderweitigen Gespräche zu Anpassungen der Versorgung der Pensionär:innen geführt werden. Vor diesem Hintergrund bleibt die Forderung der GdP, dass auch Versorgungsempfänger:innen für die 14 "Leermonate" seit Auslaufen des letzten Tarifabschlusses bis zur linearen Erhöhung eine adäquate finanzielle Kompensation zugesprochen wird. Diese könnte sich als zu versteuernde Einmalzahlung an der Corona-Einmalzahlung, gekürzt um den Versorgungshöchstsatz nach § 16 Abs. 1 LBeamtVG i.H.v. 71,75 % orientieren.

2.) **Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

3.) **Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Bezüglich des Gesetzentwürfe zu 2.) und 3.) wird sich die Stellungnahme auf die Bewertung der einzelnen Maßnahmen beschränken. Eine weitergehende Prüfung, ob die ergriffenen Anpassungen ausreichend sind, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss v. 04.05.2020, 2 BvL 6/17) zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der Beamt:innen in Nordrhein-Westfalen zur erfüllen, war im Rahmen der Verbändeanhörung, welche sich in Summe auf fünf Arbeitstage erstreckte, nicht darstellbar. Diesseitig ist daher auch nicht nachvollziehbar, warum beide Thematiken derart miteinander vermengt werden. Die GdP hat gemeinsam mit dem DGB im Rahmen mehrerer Gesprächsrunden geäußert, dass ein derart komplexes Gesetzesvorhaben zwingend im Prozess der Erstellung mit den Gewerkschaften rückgekoppelt werden muss, um die Nachvollziehbarkeit der angedachten Maßnahmen zu gewährleisten. Zudem hat der DGB immer wieder Bereitschaft signalisiert, konstruktiv an dem Vorhaben mitzuarbeiten. Dass die Übernahme des Tarifabschlusses und die damit verbundene Corona-Prämie aufgrund der befristeten Regelung des § 3 Nr. 11a EStG bis zum 31.03.2022 verausgabt sein muss, ist bekannt. Das erstmalige Vorbringen der Überlegungen zur Umsetzung der in Rede stehenden Rechtsprechung zu diesem Zeitpunkt war allerdings nicht erforderlich und ist überdies nicht zielführend.



Die GdP möchte an dieser Stelle nochmals erwähnen, dass die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung auch nach der Durchführung der im Entwurf aufgeführten Maßnahmen nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Die GdP behält sich daher selbstverständlich vor, Kolleg:innen, die die Verfassungsmäßigkeit ihrer Besoldung anzweifeln, im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung zu unterstützen.

Unabhängig hiervon wird aus der Schriftlage nicht deutlich, wie mit den sog. Altfällen, mithin den Widersprüchen aus den letzten Jahre verfahren wird. Eine Betrachtung, ob die Alimentation auch in den vergangenen Jahren verfassungsgemäß war und ob aus dieser Frage ggf. Nachzahlungsansprüche der Kolleg:innen abgeleitet werden können, finden sich nicht.

B. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1- 5: Keine weiteren Anmerkungen

Artikel 6: Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Anpassung der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV wird begrüßt. Wünschenswert wäre es hier gewesen, dass auch die Tatbestände der folgenden Ziffern 2 a.) sowie b.) an der linearen Erhöhung partizipieren. So bleibt festzuhalten, dass beispielsweise die Zulage für Dienste an Samstagen seit Jahrzehnten bei 0,64 Euro pro Stunde verbleibt. Hier erfolgte die letztmalige Anpassung im Rahmen der Umstellung auf den Euro. Unabhängig davon, dass die Höhe der Zulage von unseren Kolleg:innen zu Recht als untragbar empfunden wird, führt die unveränderte Höhe über solch einen Zeitraum zu einer schleichenden Entwertung. Mit Blick auf die Attraktivitätsoffensive wurde dieser Punkt mehrfach vorgetragen. Eine Anpassung der Zulage wäre als starkes Zeichen der Wertschätzung empfunden worden, wird allerdings wiederum nicht vorgenommen. Der Mehrheit der anderen Bundesländer ist hier bereits deutlich weiter und hat in den letzten Jahren die Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten teils deutlich erhöht.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 1: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes:

Zu Nummer 3: Die Vorschrift des § 71 b Abs. 4 LBesG kann im Falle von Umzügen zu nachteiligen Feststellungen für die Beamt:innen führen. Hier sollte, soweit eine Mietstufe für den Auszahlungsanspruch zu Grunde gelegt werden soll, die jeweils höchste Mietstufe in dem Zeitraum als Auszahlungsgrundlage gewählt werden.

Zu Artikel 3:

Die Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A5-A10 wird ausdrücklich begrüßt. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn diese Erfahrungsstufen nicht ersatzlos entfallen, sondern an das Ende der Laufbahn angefügt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in einem vergleichsweise geringen Zeitraum alle Erfahrungsstufen einer Besoldungsgruppe durchlaufen werden, ohne dass sich die gestiegene Erfahrung der Kolleg:innen im jeweiligen Amt in der Besoldung niederschlägt.



Wie die Anpassung der Eingangssämter sich auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot niederschlägt, wird noch näher zu prüfen sein.

Zu Artikel 5:

Die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale stellt eine langjährige gewerkschaftliche Forderung dar und wird ausdrücklich begrüßt. Hier sollte allerdings eine Regelung erfolgen, wie eine Erstattung der bereits einbehaltenen Pauschalen vor Verabschiedung des Gesetzes zurückerstattet werden.